

II-4190 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

17. Mai 1988

Z. 11 0502/105-Pr.2/88

1875 IAB

An den

1988 -05- 18

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

zu 1929/J

Parlament

1017

W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gottfried Feurstein und Kollegen vom 24. März 1988, Nr. 1929/J, betreffend Besteuerung der Seniorenhilfe, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bei der in der Anfrage genannten Abgabenbelastung handelt es sich um eine nach § 33 Tarifpost 17 Absatz 1 Ziffer 7 Gebührengesetz 1957 in der geltenden Fassung vorgeschriebene Rechtsgebühr für Ausspielungen, die sich an die Öffentlichkeit wenden und bei denen den Teilnehmern durch Verlosung Gewinne zukommen sollen. Mit 1. September 1986, dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 16. Mai 1986, BGBl.Nr. 292, mit dem das Glücksspielgesetz, das Bundes-Sportförderungsgesetz, das Gebührengesetz und das Umsatzsteuergesetz geändert und das Sport Toto-Gesetz und das Pferdetoto-Gesetz aufgehoben wurden, unterliegt die Ausspielung der Gewinne nicht mehr der Schenkungssteuer im Ausmaß von mindestens 14 % der sich aus dem Wert des Gewinnes abzüglich eines Freibetrages von S 1.500,-- ergebenden Bemessungsgrundlage sondern der Rechtsgebühr nach der vorgenannten gesetzlichen Bestimmung. Die Gebühr beträgt wie auch für alle anderen Lotterien und Ausspielungen 25 % von den in Geld bestehenden Gewinnen bzw. 12 % vom vierfachen Wert der in Waren oder geldwerten Leistungen bestehenden Gewinne. Wenn das gesamte Reinerträgnis der Veranstaltung

- 2 -

ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird, kann die 12 %ige Gebühr nach § 33 Tarifpost 17 Absatz 5 Gebührengesetz bis auf 5 % ermäßigt werden, wie dies bei der Abgabefestsetzung auch geschehen ist. Weitere Begünstigungen, etwa eine Ermäßigung der 25 %igen Gebühr von den Geldgewinnen sieht das Gebührengesetz nicht vor.

In diesem Zusammenhang wäre zu bemerken, daß für die bisherigen Spielveranstalter keine gesetzliche Abgabenbefreiung von der seinerzeitigen Schenkungssteuer bestand und daß, wie anlässlich der parlamentarischen Beratung der Regierungsvorlage des eingangs zitierten Gesetzes klargestellt wurde, auch durch die Novelle zum Glücksspielgesetz keine materiellrechtliche Abgabenbefreiung hinsichtlich der anfallenden Gebühren entstehen sollte.

